

**Begründung**  
**zur Verordnung der Landesdirektion Sachsen**  
**zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Sächsische Schweiz -**  
**rechtselbisch“**

**vom 30. Januar 2020**

**Inhaltsübersicht**

**Einleitung**

**TEIL I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung**

- I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG
- I. 3 Ausgleichsmaßnahmen
- I. 4 Zum Ordnungsverfahren
- I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- I. 6 Umgang mit Einwendungen
- I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihre Begründung

**TEIL II – Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes**

- II. 1 Allgemeine Grundsätze
- II. 2 Gebietsbeschreibung
- II. 3 Hochwasserereignisse
- II. 4 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes Sächsische Schweiz - rechtselbisch als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

**Literaturangaben**

**Anlage** - Gesetzesauszug § 76 SächsWG

**Hinweis**

**Die Begründung ist nicht Bestandteil des Verordnungstextes und besitzt lediglich erläuternden Charakter. Der Verordnung wird zu ihrer besseren Verständlichkeit die hier vorliegende Begründung mit dem Gesetzesauszug zu § 76 SächsWG (Anlage) beigelegt.**

**Einleitung**

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme zur Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsen. Mit den Restriktionen im Ordnungsgebiet sollen Hochwasserschäden vermieden oder weitestgehend gemindert werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen, die die Versickerung behindern, weiter erhöht.

Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z.B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von erheblicher Bedeutung für das Entstehen bzw. das Ausmaß von Hochwasserereignissen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, welche durch eine

weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögens in diesen Gebieten (z. B. durch Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland usw.) in ihrem Entstehen begünstigt werden, zwar aufnehmen, jedoch sollte der weitere Ausbau des technischen Hochwasserschutzes durch den Ausbau der Flüsse oder die Anlage von Hochwasserrückhaltebecken angesichts der berechtigten Ansprüche an den Naturschutz und Landschaftserhalt nur erfolgen, wenn er zwingend erforderlich und der Schutz anders nicht möglich ist. Mit der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) verfolgte der Landesgesetzgeber deshalb das erklärte Ziel, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z.B. durch Vermeidung weiterer Flächenversiegelung und durch Aufforsten, zu minimieren und damit den vorbeugenden Hochwasserschutz zu verstärken.

Die fachliche Ermittlung für die Ausweisung der Hochwasserentstehungsgebiete erfolgte durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG, seit 01.08.2008 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)). Auf dieser Grundlage setzt die obere Wasserbehörde, d. h. die Landesdirektion Sachsen, die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

Das hier vorliegende Verordnungsgebiet „Sächsische Schweiz - rechtselbisch“ ist ein weiterer Teil der komplexen und noch fortzuführenden Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete für den Freistaat Sachsen.

## TEIL I

### Erläuterungen zur Rechtsverordnung

#### I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Sächsische Schweiz - rechtselbisch“. Es hat eine Größe von 897 ha. Es erstreckt sich auf Teile der Städte Neustadt i. Sa., Hohnstein und Sebnitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Folgende Gemarkungen der Städte bzw. Gemeinden sind vom Geltungsbereich teilweise betroffen. Die Lage der Teilflächen sind der beigefügten Gesamtkarte (Anlage 1) zu entnehmen.

- Neustadt i. Sa., Stadt:  
Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Neustadt, Rugiswalde
- Hohnstein, Stadt:  
Ehrenberg
- Sebnitz, Stadt:  
Schönbach

Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Hochwasserentstehungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzte Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes nicht.

#### I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG

##### Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“

Die Ausweisungskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 76 Abs. 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Demnach sind Hochwasserentstehungsgebiete Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist es gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsWG Aufgabe und Verpflichtung der oberen Wasserbehörde, das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen.

#### Schutzzweck

Ziel ist es, bereits die Gefahr der Hochwasserentstehung zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen dabei in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden – soweit als möglich – entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch den Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

#### Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten gemäß § 76 SächsWG ist lediglich eine Gebietsfestsetzung. Die Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich und unmittelbar aus § 76 Abs. 2 bis 5 SächsWG. Davon abweichende Regelungen, gleich ob ergänzend oder einschränkend, können in der Verordnung nicht getroffen werden.

#### Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

In einem Hochwasserentstehungsgebiet bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1.000 m<sup>2</sup>, der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün- in Ackerland einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei Erforderlichkeit eines anderen vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens von diesem mit erfasst wird.

Hierfür muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvorbehalte sind vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Ordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden.

#### Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde (vgl. § 76 SächsWG i. V. m. § 2 Ziffer 29 SächswasserZuVO). Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z.B. oftmals die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

#### Überschneidung mit anderen ausgewiesenen Schutzgebieten

Die mit der Ausweisung eines Hochwasserentstehungsgebietes verbundene Zielstellung (Sicherung eines bestehenden Zustandes) korreliert im Regelfall mit den Schutzzwecken aus dem Bereich des Naturschutzes und wird zumeist durch diese sogar intensiviert und gefördert.

### **I. 3 Ausgleichsmaßnahmen**

Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens durch das Vorhaben müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen. Ausnahmsweise kann auch außerhalb

des Hochwasserentstehungsgebietes kompensiert werden, sofern sich die Kompensationsmaßnahme auf das vom Vorhaben betroffene Entwässerungs- und Flusseinzugsgebiet bezieht.

Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der das Zusammenwirken der jeweiligen Naturraumausstattung mit den anzutreffenden geologischen Bedingungen beachtet werden muss (z.B. müssen bei der Umwandlung von Grünland in Wald naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte beachtet werden). Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet oder umsetzbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Ausgleichsmaßnahmen enthält daher auch eine lediglich beispielhafte Auflistung typischer Maßnahmen, die oftmals geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Rückhaltevermögens zu kompensieren.

Kompensationsmöglichkeiten können sein:

- Entsiegelung einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung
- konservierende Bodenbearbeitung

#### **I. 4 Zum Verordnungsverfahren**

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsWG setzt die obere Wasserbehörde – die Landesdirektion Sachsen – die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 121 SächsWG.

Vor Erlass der Verordnung leitet die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu.

Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit allen zugehörigen Karten an ihrem Dienstsitz für einen Zeitraum von einem Monat öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Wasserbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zum Entwurf vorgebracht werden. Diese werden von der oberen Wasserbehörde geprüft.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der oberen Wasserbehörde, der Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz Dresden und im Bürgerbüro Sebnitz des Landratsamts Sächsische Schweiz - Osterzgebirge ausgelegt.

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bei der oberen

Wasserbehörde niedergelegt. Zusätzlich ist die Rechtsverordnung auf dem Umweltportal der Landesdirektion Sachsen dauerhaft einsehbar.

### **I. 5    Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19. März 2018 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. April 2018 aufgefordert.

Zum Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Bistum Dresden-Meißen
- Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundeswehr
- DB Immobilien GmbH
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH
- ENSO NETZ GmbH
- GDMcom GmbH
- Große Kreisstadt Sebnitz
- Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz mbH
- Kreisentwicklungsgesellschaft mbH (KEG)
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landesdirektion Sachsen, Raumordnung
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
- Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
- Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG)
- LV Sächsischer Angler
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Oberbergamt
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
- Stadt Hohnstein
- Stadt Neustadt in Sachsen
- Vodafone GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- VVO GmbH
- Wasserbehandlung Sächsische Schweiz (WASS) GmbH
- Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
- Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)
- Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (ZVON)
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Stellungnahmen enthielten neben Zustimmung zur Verordnung auch Bedenken zum Erlass dieser Rechtsverordnung.

Diese Hinweise und Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 121 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geprüft. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen waren keine Änderungen am Verordnungsgebiet erforderlich. Lediglich die Begründung der Verordnung zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Sächsische Schweiz – rechtseibisch“ wurde ergänzt.

Die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Sebnitz, die Stadt Hohnstein und die Stadt Neustadt i. S. äußerten Bedenken bezüglich der Festsetzung im Bereich der bestehenden Straße S 154. Sie sehen die geplante Erweiterung der Straße in Gefahr. Dieser Sachverhalt wurde geprüft. Eine Erweiterung bzw. ein Ausbau einer vorhandenen Straße (hier: S 154) ist kein Neubau einer Straße i. S. d. SächsWG. Der Straßenausbau fällt nicht unter § 76 Abs. 3 SächsWG und ist damit kein genehmigungsbedürftiger Tatbestand. Im Genehmigungsverfahren für den *Straßenausbau* soll dann der § 76 Abs. 2 SächsWG lediglich als zu berücksichtigender Belang beachtet werden.

Die Stadt Neustadt i.S. kritisierte die angewandte Berechnungsmethode und meinte, dass Flächen gleicher Topografie willkürlich ausgewählt wären. Hier wies die Landesdirektion Sachsen auf die verwendete Methodik hin und erläuterte die Herangehensweise zur Erarbeitung der Gebietskulisse. Auf den Teil II „Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes“ der Begründung wird verwiesen. Die in der Gebietskulisse nicht enthaltenen Flächen um Rugiswalde können demnach auf Gebietseigenschaften zurückzuführen sein, die positiv auf den flächenhaften Rückhalt von Niederschlagswasser wirken und somit einem schnellen Abfluss von Niederschlagswasser entgegenwirken.

Weiterhin wurde durch die Stadt Neustadt i.S. vermisst, dass keine Zuordnung des HWEG zu den jeweiligen Gewässereinzugsgebieten erkennbar sei. In der Begründung der Verordnung ist im fachlichen Teil erklärt, dass das HWEG die oberen Teileinzugsgebiete der Polenz und der Sebnitz erfasst. Eine Zuordnung zu den Einzugsgebieten kleinerer Gewässer (Frohnbach, Schwarzbach, Krumhermsdorfer Bach und Langburkersdorfer Bach) wird nicht als aussagekräftig gesehen und ist deshalb nicht vorgesehen. Eine eindeutige Zuordnung des HWEG ist durch die Flurstücke und Detailkarten gegeben.

Ebenso wurde durch die Stadt Neustadt i.S. angeregt, das FFH-Gebiet „Laubwälder am Unger“ welches innerhalb des HWEG liegt aus dem Verordnungsgebiet auszugliedern, da hier bereits der vorhandene Wald durch das SächsWaldG hinreichend geschützt sei. Auch der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge brachte vor, dass Waldflächen welche bereits nach Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) geschützt wären, aus dem Verordnungsgebiet herausgelassen werden sollten. Dies wurde geprüft und diese Vorschläge wurden abgelehnt, da diese Flächen als potenzielle Hochwasserentstehungsflächen identifiziert wurden und eine Festsetzung als HWEG die zwingende Rechtsfolge darstellt. Dass diese Gebiete innerhalb des Verordnungsgebietes liegen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Eine weitere Verbesserung des jetzigen Zustandes Wald ist auch durch die Verordnung HWEG nicht angestrebt, eine Verschlechterung soll vermieden werden. Die Schutzziele des FFH-Gebietes, des Waldes und des HWEG verfolgen das Ziel Erhalt des Waldes und somit Erhalt des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens.

Ein Punkt den die Stadt Neustadt i. S. und der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge anbringen, war der gefürchtete Eingriff der Rechtsverordnung in die kommunale Selbstverwaltung und auch der Eingriff in genehmigte Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, da diese keine Beachtung bei der Festsetzung des HWEG fänden. Dazu ist auszuführen, dass in bereits genehmigte Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne nicht nachträglich durch die Festsetzung des HWEG eingegriffen wird. Das HWEG ist als Instrument für *künftige* Planungen zu sehen. Hier soll die Verordnung zum HWEG steuernd wirken und bei der Ausweisung neuer Baugebiete und Änderungen der Flächennutzung berücksichtigt werden. Dies war die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 76 SächsWG, der andernfalls weitgehend wirkungslos bliebe. Die Einschränkungen für Baumaßnahmen ergeben sich direkt aus dem § 76 Abs.3 SächsWG und gelten lt. Nr.1 und § 35 BauGB nur im Außenbereich. Im Außenbereich besteht jedoch auch bisher kein Anspruch auf Bebauung. Für die künftige Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu einem der in § 76 Abs. 3 SächsWG aufgeführten Vorhaben ist

die Entscheidung im Rahmen dieses (Träger-) Verfahrens und im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu treffen.

Weiterhin äußerte die Stadt Neustadt i. S. Bedenken, dass durch die Rechtsverordnung in private Eigentumsverhältnisse eingegriffen würde, woraus sich für den Betroffenen aus Art. 14 Satz 2 GG Entschädigungsansprüche ableiten würden. Diese Anmerkung kann nicht nachvollzogen werden, denn die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten löst keine Entschädigungspflichten aus. Der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge brachte vor, dass die dauernde Beschränkung der Flurstücke in ihrer Nutzbarkeit mit einer Wertminderung einhergehen würde. Dieser Sachverhalt wurde geprüft. Eigentum verpflichtet, so dass auch in gewissen Grenzen Verbote eingeführt werden dürfen (Sozialbindung). Maßgeblich ist dabei das Wohl der Allgemeinheit. Hier kann der Gesetzgeber z.B. den Hochwasserschutz mit Hilfe des Instruments der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten zu Lasten von Individualinteressen priorisieren. Die damit im Zusammenhang stehenden verfassungsrechtlichen Fragen waren im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Vorschrift zum § 76 SächsWG zu prüfen und wurden im Rahmen der Normprüfung nicht beanstandet. Im Übrigen sind die Ausweisungskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet im § 76 Abs. 1 Satz 1 SächsWG abschließend gesetzlich geregelt. Liegen diese Kriterien vor, hat die obere Wasserbehörde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsWG das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen. Dass dadurch Planungseinschränkungen entstehen und für die Bereitstellung von Kompensationsflächen Aufwand und Kosten entstehen sind Folgen, die vom Gesetzgeber für den Schutz der Allgemeinheit vor Hochwassergefahren gewollt sind und sich innerhalb verfassungsrechtlich zumutbarer Grenzen bewegen.

Der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge merkte an, dass durch die Festsetzung von HWEGs erhöhte Aufwendungen bei Planern, Kommune und Genehmigern zu erwarten wären, die Erfüllung originärer Aufgaben der Kommunalverwaltung erheblich erschwert würden. Das beträfe im Rahmen der Flurneuordnung insbesondere die Bodenordnung vor allem hinsichtlich eines Flächentauschs im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen. Ebenso sind die noch umzusetzenden Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahmen an Infrastrukturobjekten mit nachhaltiger Funktion (ggf. Flächeninanspruchnahmen zur nachhaltigen Wiederherstellung) betroffen. Der Sachverhalt wurde geprüft. Dem wurde erwidert, dass das HWEG ist als Instrument für *künftige* Planungen zu sehen sei. Hier soll die Verordnung zum HWEG steuernd wirken und bei der Ausweisung neuer Baugebiete und Änderungen der Flächennutzung berücksichtigt werden. Dies war die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 76 SächsWG, der andernfalls weitgehend wirkungslos bliebe.

Der Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge brachte vor, dass der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Schutzgebietsverordnung als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt würde und eine Kosten-Nutzen Betrachtung fehlen würd. Darauf ist zu erwidern, dass der Erlass der Rechtsverordnung gesetzlich geregelt ist. In § 76 Abs. 1 Satz 1 SächsWG sind die Ausweisungskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet abschließend gesetzlich geregelt. Liegen diese Kriterien vor, hat die obere Wasserbehörde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsWG das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen. Eine Kosten-Nutzen-Betrachtung ist nicht notwendig.

Zudem bezweifelt der Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge, dass das Verfahren die Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes wirklichkeitsnah (naturgetreu) widerspiegelt. Hier wird auf die fachliche Erläuterung zur Identifizierung der Flächen und zu

der Methodik im Teil II dieser Begründung verwiesen. Zusätzlich merkt Dallhammer<sup>1</sup> an, „... dass sich auch die Grenzen eines HWEG ..., selbst bei größter Sorgfalt ... regelmäßig nur annähernd umreißen lassen. Solche Erkenntnislücken betreffen die Verhältnisse im Untergrund oder die Prognoseunsicherheiten bei den anzusetzenden Regenmengen und ihrer Geeignetheit zusammen mit den Untergrundverhältnissen Hochwassergefahren in den Flüssen auszulösen, durch die Leben, Leib oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden. Solche Erkenntnislücken sind häufig unvermeidbar, da sie mit verhältnismäßigem, angemessenem, zumutbarem Aufwand nicht geschlossen werden können. Ihre Lage und Ausdehnung zeichnet sich nicht auf der Erdoberfläche ab. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich die zur Ausweisung berufene Behörde bei näherer Ausgrenzung des Gebiets mit wissenschaftlich fundierten, in sich schlüssigen Abschätzungen begnügt.“

Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 SächsWG besteht keinerlei Entscheidungsspielraum für die obere Wasserbehörde (LDS). Der Gesetzgeber hat mit der Grundsatzentscheidung Hochwasserentstehungsgebiete zu schaffen ganz bewusst beabsichtigt, dass Planungen im staatlichen, kommunalen und privaten Bereich künftig auf die Anforderungen eines HWEG ausgerichtet werden müssen. Andernfalls wäre das Instrument HWEG völlig unbrauchbar, um in der Sache etwas zu bewirken. Die Intention war gerade die Anpassung der bisherigen oftmals nicht hochwassergerechten Planungen an die Anforderungen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes in Sachsen, um eine Hochwassersituation vorsorglich bereits durch Erhaltung des natürlichen Rückhaltevermögens zu entschärfen. Um angesichts der immer bedrohlicher werdenden Hochwasserszenarien nicht untätig zu bleiben, hat der Landesgesetzgeber daher folgerichtig zunächst die ihm selbst zur Verfügung stehenden wasserrechtlichen Möglichkeiten ergriffen und in Gestalt des Instrumentariums der Ausweisung von HWEG umgesetzt. Liegen die in § 76 Abs. 1 S. 1 SächsWG genannten Voraussetzungen vor, muss das HWEG durch die LDS festgesetzt werden. Damit sind die am jeweiligen Standort eines HWEG anzutreffenden Niederschlags- und Abflussverhältnisse das allein entscheidende Ausweiskriterium. Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Regelung eine Abmilderung von Hochwasserrisiken, was den Bürger und den Naturraum schützen soll.

Die vorgebrachten Einwände zur Zweckmäßigkeit und sonstigen Auswirkungen der Ausweisung können daher von der oberen Wasserbehörde nicht im Verfahren berücksichtigt werden, da damit der gesetzlich vorgegebene Entscheidungsrahmen unzulässig ausgedehnt würde. Welche Kriterien bei der Ausweisung eines HWEG maßgeblich sein sollen, bleibt ausschließlich der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten. Es wird zudem auf Teil II dieser Begründung verwiesen.

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens regte das Umweltamt des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge an, die Methodik zur Ermittlung der Gebietskulisse auf Aktualität zu überprüfen. Mit dieser Fragestellung wurde an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) herangetreten, welches für die Erarbeitung der Gebietskulisse zuständig war. Das LfULG sieht keine Veranlassung, die Gebietskulisse zu überarbeiten. Die Methodik zur Ermittlung der Gebietskulisse hat weiterhin Gültigkeit. Dieser Standpunkt wird auch von der obersten Wasserbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (vormals SMUL) vertreten.

## **I. 6 Umgang mit Einwendungen**

Der Verordnungsentwurf wurde vom 15. Januar 2018 bis 14. Februar 2018 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, öffentlich ausgelegt.

---

<sup>1</sup> „Sächsisches Wassergesetz – Kommentar für die Praxis“, Dallhammer/ Dammert/ Faßbender, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag, 1. Auflage 2019, § 76, Rn.16



Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung konnten darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (bis zum 28. Februar 2018) Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wurde während der Auslegung keine Einsicht in die Unterlagen zum Verordnungsentwurf genommen. Einwendungen wurden keine erhoben.

### **I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung**

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1	Gesamtkarte	Maßstab 1:12.000
Anlage 2	Übersichtskarte Detailkarten	Maßstab 1:12.000
Anlage 3	16 Detailkarten	Maßstab 1: 2.000
Anlage 4	Flurstücksverzeichnis	

## TEIL II

### Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

#### II. 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde durch das LfUG ein Verfahren gewählt, das die maßgeblich bestimmenden Gebietseigenschaften auf den Hochwasserabfluss, wie z.B. Boden, Geologie, Hangneigung, Landnutzung, Gewässernetz sowie Höhenlage und die Häufigkeit von Starkniederschlägen, berücksichtigt. Die charakteristischen Gebietseigenschaften werden erfasst und in ihrer Wechselwirkung bewertet. Zum Hochwasserabflussgeschehen tragen hauptsächlich Flächen bei, die u. a. eine starke Hangneigung haben, auf denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder eine intensive Landnutzung überwiegt, die keine oder nur eine geringe Speicherung des Niederschlages zulässt.

Liegen diese Flächen in einer Region, in der Hochwasser auslösende Starkniederschläge häufig auftreten, werden sie als Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert.

Methodisch erfolgt dies, indem die Gesamtheit der Einflussfaktoren in einem errechneten Wert je Flächeneinheit (100 m x 100 m) ausgedrückt wird. Überschreitet der errechnete Wert einer Flächeneinheit einen bestimmten Schwellenwert, wird diese Fläche als Hochwasserentstehungsgebiet definiert. Dargestellt werden diese Gebiete in Form der nebeneinander gelegten Flächeneinheiten, einer sogenannten „Gebietskulisse“. Diese „identifiziert“ abstrakt die generelle Betroffenheit einzelner Gebiete.

Da in einer Verordnung die Gebietskulisse als Sammlung geometrischer Flächen nicht beschreibbar und handhabbar ist, erfolgt die Abgrenzung des konkreten Hochwasserentstehungsgebietes dann flurstücksgenau unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte. Zur Sicherung der Normenklarheit und Bestimmtheit muss zweifelsfrei feststehen, welche Fläche zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gehört.

Es muss für die Adressaten der Verordnung erkennbar sein, ob ein bestimmtes Grundstück im Verordnungsgebiet liegt.

Die Grenzziehung orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten, wie Straßen, Wegen, Waldrändern, Gewässerbänken, Bergkuppen und markanten Punkten in der Landschaft. Ebenso werden politische Grenzen (Gemarkungs-, Gemeinde-, Kreis- und Staatsgrenzen) herangezogen.

Grundsätzlich erfolgt die Grenzziehung entlang von Flurstücksgrenzen, die Zerschneidung von Flurstücken soll soweit als möglich vermieden werden. Dies war nicht immer möglich. Soweit sehr große oder lang gestreckte Flurstücke im Außenbereich (Feld-, Wiesen-, Wald- oder Wegflurstücke) nur zum Teil innerhalb der Gebietskulisse lagen und eine Ausdehnung des Verordnungsgebietes auch aus anderen Gründen nicht zu rechtfertigen war, wurden diese auch nur teilweise in das Verordnungsgebiet einbezogen.

Eine Teilung erfolgte dann entlang von topographischen Merkmalen wie Wegen oder Wald-Acker-Grünland-Grenzen. Diese Merkmale wurden wiederum auf der Grundlage digitaler Orthophotos (DOP) des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) ermittelt. Kam keine dieser Möglichkeiten in Betracht, wurden Flurstücksgrenzen benachbarter Flurstücke geradlinig bis zum Auftreffen auf die nächste Grenze verlängert oder Eckpunkte geeigneter Flurstücke miteinander verbunden.

Straßen und Wege am Rande des Verordnungsgebietes wurden nicht in das Gebiet einbezogen. Eine Abwägung der Berücksichtigung bei der Grenzziehung hätte eine gesonderte Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit, Befestigungsart und auch der Neigung der Straßen und Wege erfordert (entwässert die Straße in das Verordnungsgebiet oder nicht), die zum Teil mit einer Vor-Ort-Prüfung verbunden wäre. Dies ist bei einer Grenzlänge von ca. 31 km beim Verordnungsgebiet Sächsische Schweiz - rechtselbisch mit vertretbarem

Aufwand nicht umsetzbar. Andererseits tragen diese oft schmalen Randflurstücke nicht so erheblich zum Hochwassergeschehen bei, dass der Aufwand der Einzelprüfung gerechtfertigt wäre.

Ortslagen bzw. zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage wurden auch dann vollständig in das Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn einzelne Häuser der Ortslage außerhalb der Gebietskulisse lagen. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da die Ausweisung der Gebietskulisse auf Grundlage des Überschreitens von Schwellenwerten erfolgte. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die unmittelbar an die Gebietskulisse angrenzenden Flächen sich in ihren maßgebenden Eigenschaften nur geringfügig unterscheiden.

In Abgrenzung dazu wurden größere zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage nicht ins Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn diese nicht oder nur minimal in der Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete lagen.

## II. 2 Gebietsbeschreibung

Das Hochwasserentstehungsgebiet liegt am Übergang vom Naturraum „Westlausitzer Hügel- und Bergland“ zum „Oberlausitzer Bergland“. Das Hochwasserentstehungsgebiet erfasst die oberen Teileinzugsgebiete der Polenz und der Sebnitz. Dabei entwässert der nördliche Teil des Hochwasserentstehungsgebietes zur Polenz, der südliche Teil zur Sebnitz.

Die geodätische Höhe des Gebietes liegt zwischen 303 m bis 538 m über HN. Die Hangneigungen liegen zwischen 0° und 77°, im Mittel bei 9°. Die Hangneigungsklassen (I) nicht bis schwach geneigt (0° - 2°) und (II) mäßig geneigt (2° - 6°) besitzen einen Flächenanteil von ca. 27 % des Gesamtgebietes. Die Klasse (III) mittel geneigt (6° - 12°) besitzt einen Flächenanteil von ca. 51 %, die Klassen (IV) stark geneigt (12° - 25°), (V) mäßig steil (25° - 34°) und (VI) sehr steil (> 34°) besitzen einen Flächenanteil von knapp 22 %. Somit ist etwa ein Viertel des Gebietes stark geneigt und steiler.

Der langjährige mittlere jährliche Niederschlag (Beobachtungsreihe 1961 - 1990) liegt zwischen ca. 880 mm/a am südwestlichen Ende des Verordnungsgebietes und ca. 920 mm/a am nordöstlichen Ende des Verordnungsgebietes. Im Gebietsmittel beträgt der mittlere jährliche Niederschlag ca. 905 mm/a. Die Beobachtungsreihe 1981 - 2010 der automatischen Wetterstation Lichtenhain-Mittelndorf, welche in einer Entfernung von etwa 5 km südlich vom Hochwasserentstehungsgebiet positioniert ist, weist einen langjährigen mittleren Jahresniederschlag von 839 mm/a aus. Dabei sind die Monate Juli und August mit den höchsten Niederschlagsmengen vertreten.

Im Vergleich verzeichnete die automatische Wetterstation Lichtenhain-Mittelndorf im August 2002 innerhalb von drei Tagen eine Niederschlagssumme von ca. 87 mm. Im August 2010 fielen in zwei Tagen mehr als 120 mm Niederschlag. Zum Hochwasserereignis im Juni 2013 fielen an der Messstation Lichtenhain-Mittelndorf in zwei Tagen (24.-25. Juni 2013) etwa 55 mm Niederschlag.

Als Bodentyp dominieren im Verordnungsgebiet podsolige Braunerden und Parabraunerden-Pseudogleye. Diese Bodentypen sind durch ihre schlechte Wasserdurchlässigkeit der oberen Schicht gekennzeichnet. In Verbindung mit den hohen Hangneigungen dominiert auf diesen Böden der schnelle Zwischenabfluss. Des Weiteren kommt Skeletthumusboden über Pseudogley vor. Dort dringt der Niederschlag zunächst in die obere Schicht ein, kommt aber wiederum auf dem schlecht durchlässigen Pseudogley zum Abfluss. Das Niederschlagswasser fließt somit sehr schnell den Gewässern zu. Die Wirkung der Landnutzung auf das Abflussgeschehen tritt dahinter zurück.

## II. 3 Historische Hochwasserereignisse

Das „Jahrhunderthochwasser“ vom Sommer 2002 hat insbesondere in den linkselbischen Nebenflüssen als Extremereignis stattgefunden. In den Einzugsgebieten von Sebnitz und Polenz traten vor allem im August 2010 Abflüsse über den bisher dokumentierten

Hochwasserwerten auf. Das nächste Hochwasser vom Sommer 2013 erreichte das Ausmaß von 2010 nicht.

Aber auch in der Vergangenheit sind immer wieder Hochwasser verschiedener Intensitäten aufgetreten. Bereits für das Jahr 1573 existieren Aufzeichnungen über „größere Hochwasserschäden“. Weitere schwere Hochwasserereignisse sind insbesondere für die Jahre 1714, 1804, 1897, 1957 und 1958 überliefert.

Die diese Hochwasserereignisse auslösenden Niederschläge entstehen typischerweise durch die Bewegung von Tiefdruckgebieten aus westlichen Richtungen, die feuchtwarme Luft transportieren. Durch Aufstiegsprozesse kondensiert die Feuchtigkeit und intensive Niederschläge können entstehen.

#### **II. 4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Sächsische Schweiz - rechtselbisch“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG**

Das Hochwasserentstehungsgebiet „Sächsische Schweiz - rechtselbisch“ ergibt sich aufgrund der aufgezeigten meteorologischen Gegebenheiten und Gebietseigenschaften (Bodenbedingungen, Hangneigungen, Landnutzung). Hier führen häufige intensive Niederschläge auf hauptsächlich flachgründigen bzw. schlecht durchlässigen Böden (Braunerden und Pseudogley) in Verbindung mit Grünland- bzw. Ackernutzung zu einem sehr schnellen Abfluss in die Gewässer.

Diese Gebietseigenschaften in Verbindung mit ergiebigen Niederschlägen erfordern die Einbeziehung in das Hochwasserentstehungsgebiet.

#### **Literaturangaben**

(1) LfUG (Hrsg., 2004): Ereignisanalyse - Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen, Meteorologie, S. 17.

(2) LfULG und LTV des Freistaates Sachsen (Hrsg., 2013): Ereignisanalyse - Hochwasser im August und September 2010 und im Januar 2011 in Sachsen, Meteorologie, S. 31.

(3) LfULG (Hrsg., 2015): Ereignisanalyse Hochwasser Juni 2013, Meteorologie, S. 25.

(4) Deutscher Wetterdienst (2015): Niederschlag: langjährige Mittelwerte 1981-2010, aktueller Standort, Internet: [http://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder\\_8110\\_akt\\_html.html?view=na&Publication&nn=16102](http://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_8110_akt_html.html?view=na&Publication&nn=16102) (zuletzt abgerufen am: 15. August 2017)

**Anlage****Gesetzesauszug § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)**

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m<sup>2</sup>,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.